**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Goldbach, Maßnahmen im Zusammenhang mit K 8638,**

**Ausbau Äußere Oybiner Str. in Zittau“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1295**

**Vom 8. September 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Das Landratsamt Görlitz hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 4. Juni 2021 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Goldbach, Maßnahmen im Zusammenhang mit K 8638, Ausbau Äußere Oybiner Str. in Zittau“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 26. August 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

- das unerhebliche Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Verkehr, Ver- und Entsorgung,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Offenlegung des bislang mit einer Überdeckung versehenen Goldbaches und Ersatzneubau der beidseitigen Stützwände im Bestand
* Rückbau von sechs Brücken und Neubau von fünf Brücken
* keine Eingriffe in Gehölzbestände und keine Neuversiegelungen
* die Vorbelastung des Vorhabensgebietes durch die angrenzende Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad
* die derzeitige Einstufung des Goldbaches als erheblich veränderter Wasserkörper

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 8. September 2021

Landesdirektion Sachsen

Torsten Kammel

Referatsleiter